

□ Geding der Fischherbruderschaft. Man schreibt uns aus Bergheim an der Sieg: Der 25. November ist für unsern Ort jedesmal ein bedeutender Tag; denn dann kommen sämtliche Mitglieder der Fischherbruderschaft zum „Geding“. Um 9 Uhr ist feierliches Hochamt und darauf die Versammlung, woran über 150 Fischer teilnehmen. Bei derselben herrschen noch sehr viele alten Bräuche, wie sie vor etwa 800 Jahren, beim Entstehen der Bruderschaft, üblich waren. Der Kürjes der Bruderschaft eröffnet und beschließt das Geding durch Gebet, und alle Brüder schließen, wenn sie Gültig sein sollen, müssen zwischen den beiden Gebeten geschrieben, was nach dem weitern Gebet beschlossen wird, ist unten. Kommt ein Fischherbruder nach dem ersten Gebet, so kann er vom Vorstande bestraft werden; ebenso, wenn er sich gegen die Säugungen der Bruderschaft vergangen hat. Die Fische der Fischer können an diesen Tagen in die Gelehrtschaft aufgenommen werden, d. h. ihre Gerichtsamkeit. Der Sohn muß sich in der Zeit vom 16. bis zum vollen dritten 21. Lebensjahr in das Fischerei- und ehemaligenfalls sein Recht für ihn und alle seine Nachkommen verloren. Das nicht zu lie, welche zur Gelehrtschaft gehören, daß Gewerbe ausüben, ist selbstverständlich; daher sind denn viele angefechtene Herren Werke bei einer Fischerei. Während der Versammlung stehen auf den Tischen Fischer mit Pfiffer und Gabel, im welche die üblichen Fischgeröddchen eingetumst werden; Ein biße und alle Getränke werden aus der Vereinstasse bezogen. Ein Festbank beschließt die Feier.